

Merkblatt für Eltern
zur Ermäßigung von Regelbeiträgen
in Kindertageseinrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab 01.08.2025

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen legen die Träger der Einrichtungen Elternbeiträge durch Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung fest. Bemessungsgrundlage für den zu zahlenden Regelbeitrag ist der Elterndeckel gemäß § 31 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KiTaG).

Dieses Merkblatt soll Ihnen, liebe Eltern und Erziehungsberechtigten, einen hilfreichen Überblick über die Unterstützungsmöglichkeiten im Sinne der Ermäßigungen von diesen jeweiligen Regelbeiträgen geben und Ihnen ein Wegweiser durchs Verfahren sein.

1. Rechtliche Grundlagen

Der jeweilige Regelbeitrag kann und soll im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (hier: dem Kreis Herzogtum Lauenburg) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind finanziell „nicht zuzumuten ist“; so sagt es der bundesgesetzliche Anspruch in Abs. 3 von § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen gemäß dem KiTaG die Teilnahmebeiträge oder Gebühren so festgesetzt werden, dass Familien mit geringerem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in Kindertageseinrichtungen eine Ermäßigung erhalten.

Der Lauenburgische Kreistag hat diese gesetzlichen Vorgaben in seiner Satzung zur sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen und zur Geschwisterermäßigung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen weiter ausgeformt, wobei allerdings die althergebrachte Möglichkeit der Geschwisterermäßigung nach wie bestehen bleibt.

2. Wer erhält eine Ermäßigung?

Eine Ermäßigung erhalten im Kreis Herzogtum Lauenburg also sowohl

- A. Familien mit geringem Einkommen, wenn ihnen der oder die Kostenbeiträge nicht zuzumuten sind

als auch

- B. Eltern mit mehreren Kindern, wenn sich diese gleichzeitig in der Kindertagesbetreuung befinden, sprich aktuell auch in der KiTa oder in der Kindertagespflege (KTP) betreut werden.

3. In welchem Umfang werden Ermäßigungen gewährt?

A. bei der einkommensabhängigen Ermäßigung

Der Umfang der Entlastung richtet sich danach, in welcher Höhe das einzusetzende Einkommen den Bedarf einer Familie zur Abdeckung des notwendigen Lebensunterhalts über- oder unterschreitet. Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage der §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII. Für die Ermittlung des Bedarfs einer Familie werden jährlich Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung festgelegt. Dabei werden ggf. vorhandene Einkünfte von im Haushalt lebenden Personen ohne Sorgerecht (z. B. Stiefelternteile) nicht berücksichtigt. Diese ggf. im Haushalt lebenden Personen ohne Sorgerecht sind jedoch bei der Anrechnung der Wohnkosten relevant.

Das laut Berechnung festgestellte und bereinigte Einkommen über der Einkommensgrenze ist ab dem 01.08.2024 in Höhe von 50 % für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung einzusetzen.

B. bei der Geschwisterermäßigung

Bei der reinen Geschwisterermäßigung ohne Einkommensüberprüfung wird für das zweite beitragspflichtige Kind in der Kindertagesbetreuung (Kita oder KTP) eine Ermäßigung um 50% und jedes weitere beitragspflichtige Kind in der Kindertagesbetreuung um 100% gewährt.

Für jedes Kind, welches bereits eine Schule besucht und an mindestens vier Tagen in der Woche an einem kostenpflichtigen schulischen Ganztagsangebot teilnimmt, ermäßigt sich der Elternbeitrag für Geschwisterkinder in der Kindertagesbetreuung je um (ggfs. weitere) 12,5 %. Das bedeutet diese Ermäßigung gilt zusätzlich zu der ggfs. bereits vorhandenen Geschwisterermäßigung, sofern diese nicht bereits 100% beträgt. Besuchen innerhalb einer Familie zum Beispiel zwei Geschwisterkinder an mindestens 4 Tagen die offene Ganztagschule, wird der Kostenbeitrag für das Geschwisterkind in Kita oder Kindertagespflege entsprechend um 2 x 12,5 % ermäßigt. Besucht darüber hinaus ein weiteres Geschwisterkind ebenfalls eine Kita oder Kindertagespflege, würde der Beitrag dieses Geschwisterkindes zusätzlich zu den bereits vorhandenen 50 % Geschwisterermäßigung um weitere 2 x 12,5 % ermäßigt werden.

Die Geschwisterermäßigung wird auch dann gewährt, wenn die Geschwisterkinder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen betreut werden. Auch greift die Geschwisterermäßigung dann, wenn die Kinder verschiedene Betreuungsformen nutzen (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung). Bei der Geschwisterermäßigung bedarf es keiner schriftlichen Antragstellung. Lediglich eine Mitteilung oder ein Nachweis des Geschwisterkindes ist erforderlich und direkt bei der Einrichtung, die das jüngere Kind betreut einzureichen.

Unabhängig von einer Beitragsermäßigung tragen die Personensorgeberechtigten die Kosten der Verpflegung in der Kindertageseinrichtung jedoch stets selbst.

4. An wen muss ich mich wenden?

Sollten Sie die (einkommensunabhängige) Geschwisterermäßigung in Anspruch nehmen wollen, dann können Sie sich mit diesem Anliegen bitte gern unmittelbar an die Kindertageseinrichtung wenden. Die Ermäßigung kann dort direkt berücksichtigt werden.

Sollte für Sie ein Anspruch nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, sprich einer einkommensabhängigen Förderung, in Betracht kommen, wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Sozialamt Ihres Amtes bzw. Ihrer Stadt. Das örtliche Sozialamt berechnet dann Ihre zumutbare Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und bewilligt diese im Namen und im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Dies gilt auch dann, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob für Sie lediglich die Geschwisterermäßigung in Betracht kommt oder eventuell auch ein einkommensabhängiger Zuschuss in Betracht kommt. Die Mitarbeiter*innen Ihres Sozialamtes können nach Eingabe ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse dies für Sie überprüfen und am Ende bekommen Sie stets den für Ihre Familiensituation günstigsten Anspruch gewährt.

5. was muss ich konkret tun, um eine einkommensabhängige Ermäßigung zu erhalten?

Bei einer einkommensabhängigen Ermäßigung müssen die u.a. auch in Ihrer KiTa vorliegenden Vordrucke ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen (im Vordruck angegeben), dem örtlichen Sozialamt zur Berechnung vorgelegt werden.

Den so erhaltenen Bescheid des örtlichen Sozialamtes müssen Sie dann anschließend in der Kindertageseinrichtung vorlegen. Der Träger der Einrichtung kann dann den für Sie insofern geltenden Beitrag berechnen.

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder von Wohngeld, sowie Empfänger von Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten indes eine Erleichterung, nämlich indem sie vollständig von dem Elternbeitrag für Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen befreit sind. Hier genügt es demnach dem örtlichen Sozialamt mit dem Antrag den oder die entsprechende/n Leistungsbescheid/e vorzulegen. Weitere Unterlagen zum Einkommen oder dergleichen sind also dann entbehrlich. Alternativ reicht es ebenfalls aus, wenn der entsprechende Leistungsbescheid direkt der Kitaleitung vorgelegt wird. Hierbei müssen im Wesentlichen folgende Informationen für die Kitaleitung erkennbar sein: *Art der Leistung, Name des/der Empfänger der Leistung, Bewilligungszeitraum, Höhe der Leistung*. Es ist mitunter nicht zwingend notwendig den vollständigen Bescheid vorzulegen.

6. Zur Orientierung und Selbsteinschätzung: Wie hoch ist die o. g. Bedarfsgrenze?

Die Einkommensgrenze berechnet sich nach § 85 SGB XII individuell für jeden Haushalt anders. Nachfolgend erhalten Sie zur Möglichkeit zur groben Selbsteinschätzung ein paar Grundwerte und den Berechnungsvorgang.

aktuelle Regelbeiträge für Personen, die im Haushalt wohnen

Beispiel: Haushalt mit 4 Personen, darunter 2 Kinder

Haushaltsvorstand:	1.126,00 x 1 Person	= 1.126,00 €
Ehe-/Lebenspartner*in:	395,00 € x 1 Person	= 395,00 €
Kinder, die im Haushalt leben:	395,00 € x 2 Personen	= 790,00 €
gesamt (4 Personen)		= 2.311,00 €

angemessene Wohnungskosten nach Wohnort (seit 01.10.2022)

Beispiel: Haushalt mit 4 Personen, darunter 2 Kinder, Wohnort Wentorf b. HH

Wohnungskosten:	= 1.049,40 €
Regelbeiträge (4 Personen):	= 2.311,00 €
Einkommensgrenze:	= 3.360,40 €

Stadt/Gemeinde/Amt	Wohnungsklassen					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen
Berkenthin Breitenfelde Lauenburgische Seen Sandesneben-Nusse	510,95 €	629,64 €	754,05 €	863,28 €	969,05 €	1.109,57 €
Ratzeburg	498,85 €	574,20 €	726,83 €	834,57 €	980,60 €	1.109,57 €
Mölln	496,10 €	578,16 €	759,83 €	849,42 €	977,13 €	1.109,57 €
Schwarzenbek-Land Büchen	517,55 €	605,22 €	762,30 €	922,68 €	1.016,40 €	1.109,57 €
Schwarzenbek	525,25 €	613,80 €	787,05 €	875,16 €	1.209,29 €	1.245,09 €
Amt Hohe Elbeest Wentorf b. HH	532,40 €	682,44 €	866,25 €	1.049,40 €	1.224,30 €	1.109,57 € 1.368,51 €
Geesthacht	545,60 €	649,44 €	825,00 €	965,25 €	1.079,93 €	1.368,51 €
Lauenburg Lütau	495,55 €	592,02 €	739,20 €	836,55 €	903,21 €	1.245,09 € 1.109,57 €

Bereinigung des Einkommens:

Gemäß § 82 SGB XII werden vom Nettoeinkommen der Familie noch individuelle Ausgaben (bspw. Werbungskosten, Versicherungen, besondere Belastungen, etc.) abgezogen und das einzusetzende Einkommen so reduziert.

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze:

Übersteigt das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze, müssen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2024 hiervon maximal 25% für den Kitabbeitrag eingesetzt werden. Ab dem 01.08.2024 sind 50 % des übersteigenden Einkommens einzusetzen.

6. Dauer der Ermäßigung

Die Ermäßigung wird grundsätzlich ab dem Monat bewilligt, in dem der Antrag mit den vollständigen Unterlagen vorliegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung auch rückwirkend gewährt werden.

Die Bewilligung wird längstens bis zum Ende eines Kindergartenjahres ausgesprochen und ist somit für jedes Kindergartenjahr neu zu beantragen. Bei den Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt befinden, gilt die Ermäßigung längstens bis zum Schuleintritt.

7. Ausnahme bei Pflegeeltern

Die Anträge müssen grundsätzlich von den Personensorgeberechtigten gestellt werden. Allerdings führt dies bei Pflegekindern zu Problemen, da die leiblichen Eltern oftmals nicht erreichbar sind. Da die Pflegeeltern jedoch nicht zu den Kosten herangezogen werden dürfen, gilt bei diesen eine Ausnahme. Hier reicht es, wenn die Pflegeeltern den Antrag zwar selbst ausfüllen und unterschreiben jedoch ohne Angabe zu ihren wirtschaftlichen Verhältnissen (Seite 2 im Antrag) – es folgt eine pauschale Befreiung.